

Übermittlung von Meldedaten widersprechen

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

29.01.2025

auf der Internetseite „www.eitorf.de“
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

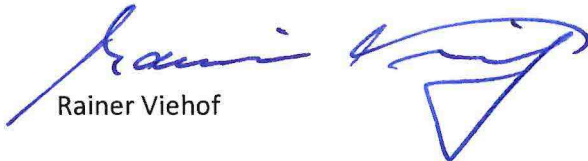
Nach § 50 Abs. 5 BMG ist die Meldebehörde verpflichtet die betroffenen Personen, einmal jährlich durch ortübliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, der Übermittlung ihrer Meldedaten zu widersprechen.

Der entsprechende jährliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eitorf, den 02.01.2025

Gemeinde Eitorf

Der Bürgermeister


Rainer Viehof